

Testament

Wann ist ein Testament wegen Testierunfähigkeit unwirksam?

von RA Dr. Doris Kloster-Harz, München

Die Überprüfung der Testierfähigkeit des Erblassers wird in Zukunft in der anwaltlichen Beratungspraxis an Bedeutung gewinnen. Mit zunehmendem Lebensalter steigen die Fälle von Altersdemenz überproportional an. Für Rechtsanwälte bedeutet dies, dass im Zusammenhang mit der Überprüfung von erbrechtlichen Angelegenheiten auch der Gesichtspunkt der Testierfähigkeit zu bedenken ist. Der folgende Beitrag zeigt auf, welche Indizien für eine Testierunfähigkeit sprechen.

Zunehmende Bedeutung für die Praxis

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 2229 Abs. 4 BGB liegt eine Testierunfähigkeit vor, wenn der Erblasser wegen

- krankhafter Störung der Geistestätigkeit,
- Geistesschwäche oder
- Bewusstseinsstörung

nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Rechtsprechung hat für die Überprüfung ein zweistufiges Beurteilungssystem entwickelt:

- Liegt eine geistige (psychische) Störung vor?
- Wenn eine solche Störung vorliegt, muss feststehen, dass sie den Ausschluss der freien Willensbestimmung zur Folge hat.

Für die Feststellung einer psychischen oder geistigen Störung ist die Dauer der Störung unerheblich. Entscheidend ist der Zustand bei der Testamentserrichtung.

Maßgeblich: Zustand bei Testamentserrichtung

Ausschlaggebend für eine freie Willensbildung ist nicht ausschließlich die intellektuelle Fähigkeit des Erblassers, sondern vielmehr die Frage, ob der Erblasser das Für und Wider seiner Entscheidung abwägen konnte und sich ein klares, von Wahnideen nicht gestörtes Urteil gebildet hat und dass er bei der Bildung dieses Urteils frei von Einflüssen Dritter zu handeln im Stande war.

Eine geistige Erkrankung des Erblassers steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn dies von der Erkrankung nicht beeinflusst ist.

Entscheidend ist also, ob der Erblasser noch einen Realitätsbezug hatte und wusste, welche Alternativen es zu der von ihm getroffenen Entscheidung gegeben hätte.

Er muss kritische Distanz gegenüber seinen eigenen Vorstellung und Emotionen und auch etwaigen Einflüssen Dritter haben.

Der Erblasser hat das Recht, auch eine unvernünftige Entscheidung zu treffen.

Allein die Tatsache, dass eine Betreuung nach BGB für den Erblasser vorlag, hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Testierunfähigkeit.

Betreuung allein ist nicht aussagekräftig

In der Praxis sollte der Anwalt auf Folgendes Acht geben (dazu Kloster-Harz, ZAP Nr. 16, 843 [Fach 12, 171]):

Checkliste: Indizien für eine Testierunfähigkeit

- Der Erblasser leidet unter
 - Wahnvorstellungen
 - einer Realitätsverkennung,
 - Uneinsichtigkeit oder
 - Verwirrtheit.
- Es muss sich ein Bezug zum Testament ergeben (der Erblasser glaubt z.B., dass ihm ein Familienmitglied nach dem Leben trachtet oder ihm sonst Böses will und schließt dieses Familienmitglied deshalb von der Erbfolge aus).
- Störungen der Affektivität lassen ebenfalls Rückschlüsse auf die Testierunfähigkeit zu.
- Euphorie, Gereiztheit, Aggressivität, Labilität, Depression, Apathie, Schwankungen der Gemütslage können Einfluss auf die freie Willensbildung haben und zu einer krankhaften abnormen Fehlbeeinflussbarkeit führen.
- Wichtige Anhaltspunkte bieten auch Persönlichkeitsveränderungen, Suchtverhalten sowie geistige Erkrankungen, insbesondere Demenz und Schizophrenie.
- Es liegen Gedächtnisstörungen oder Orientierungsstörungen vor, und zwar zeitlich, örtlich, situativ und zur eigenen Person (kumulativ oder alternativ).
- Auch bei schweren Intelligenzdefiziten kann Testierunfähigkeit vorliegen.
- War der Erblasser bei der Testamentserrichtung älter als 80 Jahre?
- Lagen Anhaltspunkte für einen Realitätsverlust vor?
- Bei Heimunterbringung und vorangegangenen psychiatrischen oder neurologischen Erkrankungen ist Vorsicht geboten.
- Das gleiche gilt bei Erreichen einer Pflegestufe wegen psychischer Erkrankungen.

Hinzuziehen eines Sachverständigen

Insbesondere, wenn sich die vorerwähnten Gesichtspunkte kumulieren, sollte der beratende Anwalt einen Sachverständigen hinzuziehen. Dabei

sollte ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder ein Nervenarzt konsultiert werden. Die Landesärztekammern haben hier die Schwerpunktbezeichnung Forensische Psychiatrie eingeführt und können bei der Auswahl der Gutachter behilflich sein (dazu: Cording, Die Begutachtung der Testier(un)fähigkeit, Fortschr Neurol Psychiat 04; 72: 147 - 152).

Praxishinweis: Es ist auch nach Eintritt des Erbfalls eine Feststellung der Testierunfähigkeit durch einen erfahrenen Sachverständigen anhand von Krankenunterlagen, Arztberichten, Zeugenaussagen, Aufzeichnungen des Erblassers etc. möglich.

Der Anwalt sollte im Zusammenhang mit der Erbscheinserteilung das Gericht auf entsprechende Zweifel an der Testierfähigkeit aufmerksam machen und ggf. darauf hinwirken, dass ein Gerichtsgutachten eingeholt wird.

Information des Gerichts sinnvoll

Darlegungs- und Beweislast

Im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast gilt Folgendes:

- Derjenige, der sich auf die Testierunfähigkeit des Erblassers beruft, trägt die Beweislast.
- Umgekehrt ist es beim luziden Intervall. In diesem Fall kommt es zur Beweislastumkehr. Der bedachte Erbe muss nachweisen, dass ein luzides Intervall bei Testamentserrichtung vorlag (BGH FamRZ 58, 127).

Grundsätzlich besteht Amtsermittlungspflicht seitens des Nachlassgerichts, wenn konkrete und ernstliche Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblasser dargelegt werden.

Amtsermittlungspflicht

Bestehen bei der Testamentserrichtung ebenfalls schon ernsthafte Zweifel an der Testierfähigkeit, sollte nicht nur auf die notarielle Feststellung der Testierfähigkeit abgestellt werden, sondern es sollte ggf. ein (Kurz-)Gutachten eines Sachverständigen beigefügt werden. Eine notarielle Feststellung der Testierfähigkeit ist auf Grund der mangelnden Sachkunde des Notars in Problemfällen nicht ausreichend.

Praxishinweis: Ein erfahrener Sachverständiger wird schon nach einer relativ kurzen Prüfung feststellen können, ob weitere Recherchen und ein Gutachten erforderlich sind. In der Regel liegen die Kosten für ein Kurzgutachten unter 500 EUR, so dass dieser Betrag in keiner Relation zu möglichen Schäden für einen benachteiligten Erben liegt.

Häufig werden von nahen Angehörigen die Gründe, die zu einer Testierunfähigkeit führen, als Marotten oder Altersstarrsinn bagatellisiert. Je länger man mit einem Menschen zusammenlebt, umso eher ist man geneigt, seine Ausfälle als Bestandteil seiner charakteristischen Struktur zu beurteilen. Das Psychogramm, das ein Sachverständiger posthum über Wesen und Charakterstruktur des Erblassers zeichnen kann, zeigt oft ganz erstaunliche Ergebnisse, so dass Freunde und Bekannte des Erblassers es kaum für möglich halten, dass das Gutachten eines fremden Dritten, der den Erblasser zu Lebzeiten nicht gekannt hat, ein so präzises Bild wiedergibt. Ein kompetenter Sachverständiger kann in diesem Zusammenhang gute Resultate erzielen.